



Handreichung

Wohnsitzauflagen im Migrationsrecht



Diese Arbeitshilfe entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“
Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Herausgegeben von:



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht gibt es verschiedene Arten von Wohnsitzauflagen, je nachdem, ob die betroffene Person eine Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt.

1. Wohnsitzauflage für Personen mit Aufenthaltsgestattung (§ 60 AsylG)

1.1. Verhängung der Wohnsitzauflage

Personen mit Aufenthaltsgestattung, die nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, erhalten eine Wohnsitzauflage. Die Wohnsitzauflage ist von der sogenannten räumlichen Beschränkung, irreführend auch als „Residenzpflicht“ bezeichnet, abzugrenzen. Die räumliche Beschränkung begrenzt die körperliche Bewegungsfreiheit. Sie besteht grundsätzlich nur für drei Monate, sofern man nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen muss (§ 59a AsylG). Danach kann man sich deutschlandweit frei bewegen. Ein Umzug an einen anderen Ort scheidet wegen der Wohnsitzauflage aber aus.

Zuständig für den Erlass der Wohnsitzauflage ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Dieses weist sie nach Ende der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, einem Land- oder Stadtkreis zu (§ 50 Abs. 4 AsylG, § 2 Abs. 3 Nr. 2 FlüAG) und verhängt für dieses Gebiet auf Grundlage von § 60 Abs. 1 AsylG eine Wohnsitzauflage.

Die untere Ausländerbehörde, also das Landratsamt oder die Stadtverwaltung, kann die Wohnsitzauflage noch präzisieren und das Wohnen in einer bestimmten Gemeinde oder einer bestimmten Unterkunft vorschreiben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 60 Abs. 2 AsylG. § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylG lenkt das der Ausländerbehörde eingeräumte Ermessen dabei dahingehend, dass die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen soll. Zwingende Voraus-

setzung ist aber auch hier, dass der Lebensunterhalt der betroffenen Person nicht gesichert ist. Ob sich die Wohnsitzauflage auf einen Ort, eine Gemeinde oder eine Wohnung/Unterkunft bezieht, ist in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt. Bei der Entscheidung über die Wohnsitzauflage muss die Ausländerbehörde eine Abwägung vornehmen, in der sie die Belange der betroffenen Personen berücksichtigt. Dem Zusammenleben von Mitgliedern der Kernfamilie – das sind Ehepartner*in, Lebenspartner*in, minderjährige ledige Kinder, Eltern von minderjährigen ledigen Kindern – kommt dabei besonderes Gewicht zu. Das ergibt sich unter anderem aus § 50 Abs. 4 S. 5, § 51 Abs. 1 AsylG, § 2 DVO FlüAG BW. Hier wird die Ausländerbehörde regelmäßig eine Wohnsitzauflage erlassen müssen, die der Wahrung oder Wiederherstellung der Haushaltsgemeinschaft Rechnung trägt. Wichtig ist, dass dieser Wunsch den zuständigen Behörden möglichst frühzeitig mitgeteilt wird, wie auch sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht.

Praxistipp: „Sonstige humanitäre Gründe“

Was „sonstige humanitäre Gründe“ sind, definiert das Gesetz nicht weiter. Zu denken ist etwa an einen besonderen Schutzbedarf, wie ihn z.B. Schwangere, Kranke, Alte, Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit aufweisen. Er kann auch bei Personen bestehen, die an ihrem Wohnort (weiteren) Repressalien ausgesetzt sind, weil sie beispielsweise konvertiert sind oder Opfer von Menschenhandel sind. Geht es um krankheitsbedingte Einwände gegen eine Wohnsitzauflage, wird man regelmäßig ein präzises ärztliches Attest vorlegen müssen. Auch die Erreichbarkeit von Ärzt*innen für Personen in medizinischer/therapeutischer Behandlung kann eine Rolle spielen. Stets sollte man aber darlegen, warum nur eine ganz bestimmte Wohnsitzauflage dem schutzwürdigen Belang der betroffenen Person Rechnung trägt.

1.2. Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage

1.2.1. Variante 1: Lebensunterhaltssicherung

Kann die betroffene Person ihren Lebensunterhalt später einigermaßen langfristig sichern, entfällt die Voraussetzung für den Erlass der Wohnsitzauflage. In diesem Fall kann und sollte ein Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Die Ausländerbehörde muss dann darüber entscheiden, ob sie die Wohnsitzauflage widerruft (§§ 49, 51 VwVfG). Diese Entscheidung steht zwar grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Es spricht aber viel für eine Streichung der Wohnsitzauflage, denn zur gleichmäßigen Verteilung der Kosten – das ist der Grund für die Wohnsitzauflage – ist sie nicht mehr erforderlich, weil die betroffene Person jetzt ja auf eigenen Beinen steht. Ist ein Umzug innerhalb Baden-Württembergs beabsichtigt, entscheidet die Ausländerbehörde des Zuzugsorts über die Aufhebung der Wohnsitzauflage (§§ 3 Abs. 1 S. 3 AAZuVO). Ein bei der Ausländerbehörde des derzeitigen Wohnorts eingereichter Aufhebungsantrag wird an diese weitergeleitet. Erst wenn die Wohnsitzauflage aufgehoben wurde, ist ein Umzug rechtlich möglich.

Praxistipp: Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt ist gem. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG gesichert, wenn die betroffene Person ihn ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sichern kann. Da es nicht um die Erteilung eines Aufenthaltstitels geht, ist der Lebensunterhalt nach den im AsylbLG/SGB XII geregelten Grundsätzen zu bestimmen. Es dürfte deshalb nicht richtig sein, auf die Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft abzustellen. Vielmehr dürfte es auf die Bedarfsdeckung der einzelnen Person ankommen.

1.2.2. Variante 2: Familieneinheit

Leben Familienangehörige der Kernfamilie (siehe dazu oben) an einem anderen Ort, kann ein Antrag auf Umverteilung gestellt werden. Umverteilung bedeutet, dass die bisherige Wohnsitzauflage aufgeho-

ben und durch eine Wohnsitzauflage für den Zuzugsort ersetzt wird. Da die tatsächlich gelebte Ehe und Familie einen hohen Stellenwert haben (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK), wird die Ausländerbehörde einem gut begründeten Umverteilungsantrag in der Regel stattgeben müssen.

Zuständig ist die Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Für die bundeslandübergreifende Umverteilung ergibt sich das aus § 51 Abs. 2 S. 2 AsylG, für die Umverteilung innerhalb Baden-Württembergs aus § 60 Abs. 3 S. 5 bzw. § 3 Abs. 1 S. 3 AAZuVO BW. Bei einem Umzug aus einem anderen Bundesland ist die (untere) Ausländerbehörde des Zuzugsorts zuständig (vgl. § 4 Abs. 3 AAZuVO BW), die in der Regel das Regierungspräsidium Karlsruhe intern beteiligt. Die für Umverteilungsanträge in anderen Bundesländern zuständigen Behörden können in einer [Übersicht](#) eingesehen werden, die beim Flüchtlingsrat BW erhältlich ist.

1.2.3. Variante 3: Sonstige humanitäre Gründe

Erfordern dringende humanitäre Gründe (siehe dazu oben) einen Umzug, kommt ebenfalls eine Umverteilung an einen anderen Ort in Betracht. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie in Variante 2.

1.2.4. Rechtsschutz

Wird der Antrag auf Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzauflage abgelehnt, kann hiergegen unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eines vorherigen Widerspruchs bedarf es nicht. Ist die Sache eilig, kann zusätzlich ein Eilantrag erhoben werden. Hier sollte man sich von einer/m Rechtsanwält*in mit Expertise im Asylrecht beraten lassen.

2. Wohnsitzauflage für Personen mit Duldung nach § 61 Abs. 1d AufenthG

2.1. Verhängung der Wohnsitzauflage

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, insbesondere solche mit einer Duldung unterliegen kraft Gesetzes, das heißt automatisch, immer einer Wohnsitzauflage für das Bundesland, in dem sie wohnen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Kann die Person ihren Lebensunterhalt nicht sichern, besteht die Wohnsitzauflage für den aktuellen Wohnort der betroffenen Person (§ 61 Abs. 1d AufenthG). Die Ausländerbehörde kann aber auch einen anderen Ort bestimmen. Die Voraussetzung des ungesicherten Lebensunterhalts zeigt, dass auch die Wohnsitzauflage für Geduldete – nicht anders als die für Gestattete – primär dem öffentlichen Interesse an einer angemessenen Verteilung öffentlicher Kosten dient, denn häufig besteht ja ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Personen, die eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach dem im Sommer 2019 in Kraft getretenen § 60b AufenthG besitzen, kraft Gesetzes, d.h. automatisch einer Wohnsitzauflage für ihren aktuellen Wohnort unterliegen (§ 60b Abs. 5 S. 3 AufenthG). Die Wohnsitzauflage hindert die geduldete Person auch hier nicht an vorübergehenden Reisen im Bundesgebiet (§ 61 Abs. 1d Satz 4 AufenthG).

2.2. Umzug

Auch die Wohnsitzauflage für Geduldete kann auf Antrag aufgehoben oder geändert werden (§ 61 Abs. 1d Satz 3). Wie bei der Wohnsitzauflage für Gestattete wird auch die Wohnsitzauflage für Geduldete regelmäßig auf Antrag aufzuheben sein, wenn der Lebensunterhalt nachhaltig gesichert ist. Die Chancen auf Aufhebung der Wohnsitzauflage stehen gut, wenn ein Umzug zu Angehörigen der Kernfa-

milie begehrt wird oder humanitäre Gründe vergleichbaren Gewichts vorliegen (§ 61 Abs. 1d Satz 3 Halbsatz 2 AufenthG). Die letztendliche Entscheidung trifft die Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Ein bei der Ausländerbehörde eingereichter Umverteilungsantrag muss an diese weitergeleitet werden. Wird der Aufhebungs- bzw. Umverteilungsantrag abgelehnt, kann hiergegen (Verpflichtungs-)klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Vorher muss aber ein Widerspruch bei der ablehnenden Behörde eingelegt werden. Hier besteht also ein gravierender Unterschied zu Wohnsitzauflagen bei Gestatteten.

3. Wohnsitzauflage für Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis (§ 12a AufenthG)

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG (anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG), § 22 AufenthG (humanitäre Aufnahme im Einzelfall) oder 23 AufenthG (Kontingent- oder Resettlementflüchtlinge) unterliegen nach Maßgabe von § 12a AufenthG einer Wohnsitzauflage. Mit der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG wird ein anderer Zweck verfolgt als mit Wohnsitzauflagen für Gestattete und Geduldete: Während letztere verhängt werden, um die Sozialleistungskosten angemessen auf die Kommunen zu verteilen, sollen Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG die Integration der betroffenen Personen fördern. Die gleichmäßige Kostenverteilung darf die Ausländerbehörde hier nicht als Argument anführen.

Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG sind zweistufig aufgebaut: Theoretisch sind es aber zwei Schritte:

3.1. Automatische Wohnsitzauflage für ein Bundesland

Personen, denen nach dem 1.1.2016 ein Schutzstatus (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot) zuerkannt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 AufenthG erteilt wurde, unterliegen grundsätzlich kraft Gesetzes (= automatisch) einer Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG). Sie besteht für das Bundesland, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens verteilt wurden. Die Wohnsitzauflage wird von der Ausländerbehörde in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt (Anwendungshinweise IM BW, 24.01.2017). Sie gilt für maximal drei Jahre. Missachtet eine Person die Wohnsitzauflage und wohnt an einem „unzulässigen“ Ort, kann die Geltung der Wohnsitzauflage allerdings um diesen Zeitraum verlängert werden (§ 12a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Die automatische Wohnsitzauflage entfällt bzw. entsteht gar nicht erst, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (siehe Praxistipp) vorliegt oder eine Ausbildung oder ein Studium absolviert wird. Ist das bei nur einer Person der Fall, dann entfällt die automatische Wohnsitzauflage für die gesamte Familie. Neben Ehegatt*in, Lebenspartner*in und minderjährigen ledigen Kindern zählen dazu seit Sommer 2019 auch Verwandte, z.B. Onkel oder Tanten, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben. Dadurch sollen u.a. durch ein gemeinsames Fluchterlebnis zusammengeschweißte Gemeinschaften auch außerhalb der Kernfamilie bewahrt werden. Die

Praxistipp:

Kriterien sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:

- mindestens 15 Stunden pro Woche
- Netto-Einkommenshöhe über ca. 763 € (Regelbedarf nach §§ 20, 22 SGB II, jährlich berechnet vom BMAS)
- Beschäftigung darf nicht nur geringfügig sein, und sollte über drei Monate hinausgehen

automatische Wohnsitzauflage wird wieder „aktiviert“, wenn die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die Ausbildung oder das Studium innerhalb von drei Monaten nach ihrer Aufnahme wegfällt (§ 12a Abs. 1 S. 4 AufenthG). Sie entsteht dann für das Bundesland, in dem die Person/Familie zum Zeitpunkt des Wegfalls wohnt.

Für Personen, die als unbegleitete Minderjährige einen Schutzstatus erhalten haben, entsteht die automatische dreijährige Wohnsitzauflage mit Eintritt der Volljährigkeit. Der Zeitraum zwischen Anerkennung und Eintritt der Volljährigkeit wird allerdings auf die Dreijahresfrist angerechnet. Für eine*n (ehemalige*n) uMA gilt deshalb regelmäßig nicht der volle Dreijahreszeitraum. Die Wohnsitzauflage gilt für das Bundesland, dem die Person nach dem SGB VIII zugewiesen wurde.

Die körperliche Bewegungsfreiheit wird durch die Wohnsitzauflage auch hier nicht beschränkt. Man darf sich nur nicht an einem von der Wohnsitzauflage nicht gedeckten Ort niederlassen.

3.2. Konkretisierung der Wohnsitzauflage innerhalb des Bundeslandes durch die Behörde

Personen, die der automatischen Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG unterliegen, können verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort innerhalb Baden-Württembergs zu wohnen („Feinsteuerung des Wohnorts“). Ob dies der Fall ist, ergibt sich regelmäßig aus der Fiktionsbescheinigung oder dem elektronischen Aufenthaltstitel bzw. einem Zusatzblatt hierzu. Die Zuständigkeiten sind in den Anwendungshinweisen des IM BW vom 24.01.2017 geregelt. Widerspruch und Klage gegen den Erlass einer Wohnsitzauflage haben keine aufschiebende Wirkung, sodass ggf. ein Eilantrag gestellt werden muss. Bei der Bestimmung des zukünftigen Wohnortes sind persönliche Aspekte der Integration zu berücksichtigen (Anwen-

dungshinweise IM BW, 24.01.2017). Deshalb muss die zuständige Ausländerbehörde die Betroffenen anhören und die vom Gesetz als integrationsrelevant eingestuften Aspekte abklären (siehe Gründe für einen Umzug). Die Voraussetzungen für den Erlass einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG hängen davon ab, wo die Person im Zeitpunkt ihrer Anerkennung wohnt.

3.2.1. Erstaufnahmeeinrichtung oder vorläufige Unterbringung § 12a Abs. 2 AufenthG)

Die Wohnsitzauflage muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten ab Anerkennung bzw. Erteilung des Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Ziel dieser Wohnsitzauflage ist es, Anerkannte mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, da der Gesetzgeber die Verhältnisse in Aufnahmeeinrichtungen und vorläufiger Unterbringung selbst als integrationsschädlich einstuft. Da die Wohnsitzauflage also den Übergang in eine reguläre Wohnung ermöglichen soll, wird eine Wohnsitzauflage für eine Gemeinschaftsunterkunft ohne besondere Begründung nicht ausreichend sein. Bereits bei der Anhörung vor Erteilung der Wohnsitzauflage sollten alle Gründe angegeben werden, die der Integration an dem von der Behörde ins Auge gefassten (zukünftigen) Wohnort entgegenstehen.

3.2.2. Anschlussunterbringung oder Wohnung (§ 12a Abs. 3 AufenthG)

Wohnt eine Person zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits in einer Anschlussunterbringung oder in einer eigenen Wohnung, wird eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort erteilt. Diese muss geeignet sein,

- den Erwerb der deutschen Sprache (A2),

- Möglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzu-
steigen, und
- die Unterbringung in eine reguläre Wohnung außerhalb ei-
ner Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen vorübergehen-
den Unterkunft

zu erleichtern. Das Wort „und“ deutet darauf hin, dass eine Wohnsitzauflage nur ergehen darf, wenn alle drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen sind. Das VG Stuttgart ist deshalb der Ansicht, dass eine Wohnsitzauflage ausscheidet, wenn die Person bereits Deutsch auf A2-Niveau beherrscht (Urteil 27. 06.2019, 8 K 2485/19).

Wichtig ist außerdem, dass die Wohnsitzauflage nur innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verhängt werden darf. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung besteht hier nicht.

3.3. Umzug (Aufhebung nach § 12a Abs. 5 AufenthG)

Möchte eine Person umziehen, ist sie daran rechtlich durch die Wohnsitzauflage gehindert. Vor dem Umzug muss deshalb ein Antrag auf Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Bei Umzügen innerhalb Baden-Württembergs entscheidet über den Antrag die Ausländerbehörde des Zielorts (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AAZuVO BW). Bei länderübergreifenden Umzügen entscheidet zwar die Ausländerbehörde des derzeitigen Wohnortes; die Behörde des Zielorts muss dem Umzug aber gem. § 72 Abs. 3a AufenthG zustimmen; sie hat also ein „Vetorecht“. Äußert sie sich allerdings nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem sie von der Ausländerbehörde des derzeitigen Wohnortes angefragt wurde, gilt die Zustimmung gem. § 72 Abs. 3a AufenthG als erteilt. Verweigert sie ihre Zustimmung muss sie diese begründen. Diese Gründe sollten dann in den Ablehnungsbescheid aufgenommen werden.

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage:

Beschäftigung, Ausbildung oder Studium

Eine Wohnsitzauflage ist aufzuheben, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (siehe Praxistipp) vorliegt, der Lebensunterhalt über ein eigenes Einkommen gesichert werden kann oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz in Aussicht steht. Auch berufsorientierende und -vorbereitende Maßnahmen für eine betriebliche Ausbildung sowie studienvorbereitende Maßnahmen begründen einen Aufhebungsanspruch (Anwendungshinweise IM BW, 24.01.2017). Besteht ein Aufhebungsanspruch, ist auch die Wohnsitzauflage des/der Ehegatt*in bzw. Lebenspartner*in aufzuheben. Hat ein minderjähriges lediges Kind einen Aufhebungsanspruch, erstreckt sich dieser auch auf Verwandte, die mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Eine aufgehobene Wohnsitzauflage entsteht erneut, wenn der Aufhebungsgrund, z.B. das Beschäftigungsverhältnis, innerhalb von drei Monaten wieder entfällt. Die Wohnsitzauflage erstreckt sich dann auf das Bundesland des aktuellen Wohnorts und kann durch die Behörde weiter konkretisiert werden (§ 12a Abs. 5 S. 3 AufenthG). Sie darf längstens drei Jahre betragen, wobei Zeiten früherer Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG anzurechnen sind.

Familienangehörige

Eine Wohnsitzauflage ist aufzuheben, wenn nachgewiesen werden kann, dass Ehegatt*in, eingetragene*r Lebenspartner*in oder ein verwandtes minderjähriges lediges Kind, mit dem die Person zuvor in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat, an einem anderen Ort wohnt.

Vermeidung einer Härte

Schließlich ist eine Wohnsitzauflage auch zur Vermeidung einer Härte aufzuheben. Das ist insbesondere der Fall, wenn Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Ortsbezug in Anspruch genommen werden, ein anderes Bundesland einer Aufnahme zugestimmt hat oder andere unzumutbare Einschränkungen entstehen, z.B. wenn eine Person vor Ort Gewalt ausgesetzt ist. Gleiches gilt, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderung besteht, anderweitige besondere Bedürfnisse vorliegen oder die soziale Entwicklung und das Wohl von Kindern gefährdet sind (Anwendungshinweise IM BW, 24.01.2017). Diese Gründe müssen ausführlich dargelegt und nachgewiesen werden. Wird die Wohnsitzauflage wegen eines Härtefalls aufgehoben, wird eine Wohnsitzauflage für den neuen Wohnort erlassen (§ 12a Abs. 5 S. 3 AufenthG). Genau genommen handelt es sich also um eine Änderung der Wohnsitzauflage.

Praxistipp: Begründung zur „Vermeidung einer Härte“

Der Begriff der „Härte“ ist vage und wird in den Anwendungshinweisen des Innenministeriums vom 24.01.2017 auch nur beispielhaft konkretisiert. Allerdings muss keine „besondere“ oder gar „außergewöhnliche“ Härte nachgewiesen werden. Trotzdem ist es wichtig, die persönliche Betroffenheit herauszuarbeiten und – wenn möglich – anhand von Dokumenten zu belegen. Dazu können fachärztliche Atteste, Stellungnahmen von Einrichtungen, Belege über Fahrtkosten etc. gehören.

3.4. Familiennachzug

Familienangehörige, die über ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs einreisen, erhalten ebenfalls eine Wohnsitzauflage. Diese gilt für denselben Ort und Zeitraum, wie die des/derjenigen Familienangehörigen, von der/dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten (§ 12a Abs. 6 AufenthG).

4. Literatur

Innenministerium Baden-Württemberg, 24.01.2017: Überarbeitete vorläufige Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016: Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.

Hofmann, Stella, Rundbrief Flüchtlingsrat BW 1/2019: Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG zur Vermeidung einer Härte. Die Wohnung und der besondere Schutzbedarf

Bieler, Denis, Rundbrief Flüchtlingsrat BW 3/2018: Die aktuelle Anfrage: Wer darf umziehen?

Kontakt



Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt wurde im Dezember 2019 erstellt und gibt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Rechtslage wieder. Es beinhaltet nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen und/oder Anwält*innen. Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wider.

Weitere Informationen und eine Online-Version dieser Handreichung finden Sie auf unserer Homepage

www.fluechtlingsrat-bw.de